



**STADTGEMEINDE SCHREMS**  
Hauptplatz 19, 3943 Schrems  
gemeinde@schrems.at  
02853 / 77 454 Fax: DW 44  
[www.schrems.at](http://www.schrems.at)



GZ 004-3-6/2023

Schrems, am 08. 09. 2023

## NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 07. 09. 2023, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtamtes Schrems.

### Anwesende:

- SPÖ: Bürgermeister Peter Müller, Stadtrat Mag. Franz Ableidinger, Stadträtin Gabriele Beer, Stadtrat Martin Speychal, Gemeinderat Christian Floh, Gemeinderat Ernest Weisgram, Gemeinderat Markus Hödl, Gemeinderat Roland Löffler, Gemeinderat Josef Nicht, Gemeinderat Siegfried Weiss, Gemeinderätin Sabine Zibusch-Lavicka, Gemeinderat Peter Zotter
- ÖVP: Stadträtin Beatrix Kainz, Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazierer, Stadtrat Ing. Mag. David Süß, Gemeinderat Gregor Ableidinger, Gemeinderätin Verena Binder, Gemeinderat Erich Brantner, Gemeinderätin Martina Diesner-Wais, Gemeinderat Stefan Kolm, Gemeinderat Philipp Löffler, Gemeinderat Wolfgang Zibusch
- Liste Prinz: Gemeinderätin Mag. Viktoria Prinz, Gemeinderat Patrick Gutmayer
- FPÖ: Gemeinderat Walter Hoffmann
- Grüne: Gemeinderat Ferdinand Kammerer

### Entschuldigt:

- SPÖ: Vizebürgermeister Michael Preissl, Stadtrat Ernst Hobecker
- ÖVP: Gemeinderat Dominik Leser
- Liste Prinz: ---
- FPÖ: ---
- Grüne: ---

### Nicht entschuldigt:

- SPÖ: ---
- ÖVP: ---
- Liste Prinz: ---
- FPÖ: ---
- Grüne: ---

### Vorsitzender:

Bürgermeister Peter Müller

### Schriftführerin:

Bed. Carmen Fichtenbauer

# TAGESORDNUNG

## Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 29. 06. 2023
2. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben WVA BA 29 (Sanierung Brauhausgasse, Hamerlingstraße, Teichgasse, Friesstraße, Siedlungserweiterungen KH und NS 2020 - 2021)
3. Gewährung eines Darlehens an die Wohnpark Schrems Liegenschaftsverwertungs GmbH in Zusammenhang mit dem Rückkauf der Parzelle 1439/148, KG Schrems, im Waldviertler Wohnpark von Frau Katja Prinz und Herrn Eric Koller
4. Beteiligung am Projekt „Senioren-Taxi 65 +“ der Kleinregion Waldviertler StadtLand
5. Erlassung einer Richtlinie zur Beitragsregelung für die Betreuung im NÖ Landeskindergarten Schrems sowie im Schremser Storchennest vor 7.00 und nach 13.00 Uhr
6. Unterstützungserklärung „Städte und Gemeinden für Tempo 30“
7. 28. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
8. 26. Änderung des Bebauungsplanes
9. Vergabe von Arbeiten für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems
  - a) Zusatzauftrag Baumeisterarbeiten (Abbruch abgehängter Decken, Deckensanierung, Kanalbauarbeiten, ...)
  - b) Zusatzauftrag Trockenbauarbeiten (Herstellung abgehängter Decken)
10. Abschluss eines Sondernutzungsvertrages betreffend Benützung der Gemeindestraße Parzelle 245/21, KG Schrems (Autobusbahnhof), durch die Hofer KG, 2000 Stockerau, Rudolf-Hirschstraße 2, für die Verlegung einer Stromzuleitung zur Hofer-Filiale
11. Abschluss eines Grundablöseübereinkommens mit dem Land NÖ betreffend Ausbau bzw. Korrektur der L66, Baulos „Bahnstraße Schrems“, km 8511
12. Verein Interkomm - Projekt „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase 2024plus
13. Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ

In nicht öffentlicher Sitzung werden die Tagesordnungspunkte 14 bis 16 behandelt.

## Beschluss

Der Vorsitzende, Bürgermeister Peter Müller, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

### 1. Genehmigung der Niederschrift vom 29. 06. 2023

Gegen die Verfassung der Niederschrift vom 29. 06. 2023 wurde kein Einwand erhoben; diese gilt somit als genehmigt.

## **2. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben WVA BA 29 (Sanierung Brauhausgasse, Hamerlingstraße, Teichgasse, Friesstraße, Siedlungserweiterungen KH und NS 2020 - 2021)**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Peter Müller

Sachverhalt:

Für das Projekt WVA BA 29 (Sanierung Brauhausgasse, Hamerlingstraße, Teichgasse, Friesstraße, Siedlungserweiterungen KH und NS 2020 - 2021) wurde im Namen der Stadtgemeinde Schrems von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Förderansuchen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eingereicht.

Nunmehr wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Vertreter des Fördergebers der Förderungsvertrag, basierend auf dem Umweltförderungsgesetz, zur Annahme durch den Gemeinderat der Stadt Schrems vorgelegt.

Es wurde folgende Förderung genehmigt:

Der vorläufige Fördersatz beträgt 16 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 440.000,00. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 70.400,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Der Nominalbetrag wird mit einem Zinssatz von 3,03 % verzinst. Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten um höchstens 15 % anerkannt werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig die Genehmigung der Annahmeerklärung empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag mit der Antragsnummer C005661, abgeschlossen mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, zu den o.a. Bedingungen genehmigen und die diesbezügliche Annahmeerklärung abgeben.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **3. Gewährung eines Darlehens an die Wohnpark Schrems Liegenschaftsverwertungs GmbH in Zusammenhang mit dem Rückkauf der Parzelle 1439/148, KG Schrems, im Waldviertler Wohnpark von Frau Katja Prinz und Herrn Eric Koller**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Peter Müller

Sachverhalt:

Frau Katja Prinz und Herr Eric Koller haben 2021 das Grundstück 1439/148, KG Schrems, von der Wohnpark Schrems Liegenschaftsverwertungs GmbH zur Errichtung eines Wohnhauses erworben. Aus persönlichen Gründen kam die Errichtung des Wohnhauses nicht zustande und die Bauparzelle sollte wieder verkauft werden. Da Frau Prinz und Herr Koller keinen Käufer finden konnten, ersuchten Sie um Rückkauf durch die Wohnpark Schrems Liegenschaftsverwertungs GmbH. Der entsprechende Dissolutionsvertrag wurde im Juli 2023 vom Notariat Mag. Brigitte Starkl erstellt und die Rückkaufsumme in der Höhe von € 22.999,50 war bis spätestens 25. 08. 2023 fällig.

Da die Verkaufserlöse aus den Grundstücksverkäufen im Waldviertler Wohnpark jeweils umgehend zur Darlehenstilgung verwendet werden, waren auf dem Girokonto der Wohnpark GmbH nicht genügend Mittel vorhanden, um die Rückkaufsumme zu bezahlen. Die Summe wurde daher von der Stadtgemeinde Schrems vorgestreckt.

Gemäß § 35 Abs. 22 lit. e in Verbindung mit § 78 Abs. 1 NÖ GO soll daher durch den Gemeinderat ein kurzfristiges Darlehen an die Wohnpark Schrems Liegenschaftsverwertungs GesmbH gewährt werden, damit die Handlungsfähigkeit der Wohnpark GmbH gegeben ist. Die Rückzahlung der Darlehenssumme an die Gemeinde soll sofort nach dem nächsten Grundstücksverkauf erfolgen.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, das Darlehen wie angeführt zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung eines Darlehens an die Wohnpark Schrems Liegenschaftsverwertungs GmbH in der Höhe von € 22.999,50 für den Rückkauf der Parzelle 1439/148, KG Schrems, im Waldviertler Wohnpark von Frau Katja Prinz, 3950 Dietmanns, und Herrn Eric Koller, 3943 Schrems, genehmigen. Die Rückzahlung des Darlehens hat mit dem Verkaufserlös des nächsten Grundstücksverkaufes im Waldviertler Wohnpark zu erfolgen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **4. Beteiligung am Projekt „Senioren-Taxi 65 +“ der Kleinregion Waldviertler StadtLand**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Gabriele Beer

Sachverhalt:

Wie in den Vorstandssitzungen der Kleinregion Waldviertler StadtLand am 21. 11. 2022 bzw. 19. 04. 2023 beschlossen, soll das Projekt Seniorentaxi auf alle neun Kleinregionsgemeinden ausgeweitet werden (bisher nur in Hoheneich und Gmünd).

Durch eine individuelle und bedarfsorientierte Beförderung mittels Taxifahrzeugen zu günstigen Tarifen sollen die Senioren in ihren Bedürfnissen unterstützt werden (Arztbesuche, Erledigungsfahrten zu Post, Bank, Apotheke usw., Besuchsfahrten, Zubringer zu öffentlichen Verkehrsmitteln und mehr).

Das Angebot richtet sich an Senioren 65 + (bzw. Pensionisten), Gehbehinderte und Personen ab Pflegestufe 1 mit Hauptwohnsitz in der Kleinregion Waldviertler StadtLand.

Die Abwicklung und Kosten gestaltet sich analog zum Jugendtaxi:

- pro Person und Monat werden max. 4 Gutscheine im Wert von € 5,00 zu einem Preis von € 2,50 abgegeben
- Ausgabe im jeweiligen Gemeindeamt
- Druck und Verteilung der Gutscheine bzw. Plakate durch das Kleinregionsbüro (pro Gemeinde wurden bereits 100 Gutscheine ausgegeben)
- Einlösung der Gutscheine nur bei teilnehmenden Taxiunternehmen (dzt. Taxi Koller Robert, Taxi Klaban, Taxi Robert Zeilinger, 1er Taxi Patrick Stippl, Taxi Bauer Reinhard)
- monatliche Abrechnung zwischen den Taxi-Unternehmen und der Kleinregion nach Meldung der verkauften Gutscheine durch die Gemeinden an die Kleinregion

Der Verkauf hat bereits im Juli 2023 begonnen.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig die nachträgliche Genehmigung der Beteiligung am Projekt Seniorentaxi 65+ empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beteiligung am Projekt „Senioren-Taxi 65 +“ der Kleinregion Waldviertler StadtLand unter den o. a. Bedingungen nachträglich genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **5. Erlassung einer Richtlinie zur Beitragsregelung für die Betreuung im NÖ Landeskinder- garten Schrems sowie im Schremser Storchennest vor 7.00 und nach 13.00 Uhr**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Gabriele Beer

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der NÖ Kinderbetreuungsoffensive ist ab September 2023 die Betreuung von Kleinkindern in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr kostenlos. Das betrifft auch die Betreuung im Schremser Storchennest.

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren vor 7.00 und nach 13.00 Uhr ist ein angemessener, kostendeckender Beitrag von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der Höhe von mind. € 50,00 und höchstens € 180,00 für ein VIF-konformes Angebot einzuheben.

Diese Beiträge sowie die Höhe der Herabsetzung der Beiträge bei sozialen Härtefällen sollen gleichlautend zu jenen für die Betreuung im NÖ Landeskindergarten Schrems festgesetzt werden.

Die derzeit geltende Richtlinie zur Beitragsregelung für die Betreuung im NÖ Landeskindergarten Schrems vor 7.00 und nach 13.00 Uhr (GR-Beschluss vom 14. 12. 2016) soll demnach auch für das Schremser Storchennest gelten und dementsprechend angepasst werden.

Diese Vorgangsweise wurde in der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 einstimmig empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinie zur Beitragsregelung für die Betreuung im NÖ Landeskindergarten Schrems sowie im Schremser Storchennest vor 7.00 und nach 13.00 Uhr genehmigen (Hinweis: die Indexanpassung per August 2023 kann erst im September 2023 erfolgen, da der VPI für August erst im September veröffentlicht wird; die Indexsteigerung bis Juli 2023 betrug jedoch bereits 7 %):

### **Absatz 1**

*Für die Betreuung von Kindern im NÖ Landeskindergarten Schrems sowie im Storchennest Schrems in der Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr werden folgende Beiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben:*

<i>Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden</i>	<i>€ 60,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden</i>	<i>€ 72,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden</i>	<i>€ 84,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden</i>	<i>€ 95,00</i>

### **Absatz 2**

*In sozialen Härtefällen können diese Beiträge über Antrag an den Bürgermeister herabgesetzt werden. Als soziale Härtefälle sind zu verstehen, wenn*

- 1. das monatliche Brutto-Einkommen der Erziehungsberechtigten den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet. Für die Berechnung der Einkünfte sind die Allgemeinen Richtlinien für den NÖ Heizkostenzuschuss analog heranzuziehen und auch die dort angeführten entsprechenden Nachweise vorzulegen.*
- 2. Erziehungsberechtigte für mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt Sorge zu treffen haben und für mehrere dieser Kinder die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr im NÖ Landeskindergarten Schrems und/oder im Schremser Storchennest in Anspruch nehmen (Mehrkindfamilien).*

### **Absatz 3**

*Im sozialen Härtefall nach Absatz 2 Z. 1 sind die Tarife nach Absatz 1 um 40 v. H. zu ermäßigen und gelten daher für das erste Kind wie folgt:*

<i>Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden</i>	<i>€ 36,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden</i>	<i>€ 43,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden</i>	<i>€ 50,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden</i>	<i>€ 57,00</i>

*Bei Zusammentreffen der sozialen Härtefälle nach Absatz 2 Z. 1 und Z. 2 (Mehrkindfamilien) sind für das zweite und dritte Kind vorgenannte Tarife wieder um 40 v. H zu ermäßigen und gelten daher wie folgt:*

<i>Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden</i>	<i>€ 22,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden</i>	<i>€ 26,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden</i>	<i>€ 30,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden</i>	<i>€ 34,00</i>

*Das vierte und jedes weitere Kind ist frei.*

### **Absatz 4**

*Im sozialen Härtefall nach Absatz 2 Z. 2 (Mehrkindfamilien) sind die Tarife nach Absatz 1 für das zweite und dritte Kind um 40 v. H. zu ermäßigen und gelten daher wie folgt:*

<i>Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden</i>	<i>€ 36,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden</i>	<i>€ 43,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden</i>	<i>€ 50,00</i>
<i>Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden</i>	<i>€ 57,00</i>

*Das vierte und jedes weitere Kind ist frei.*

### **Absatz 5**

*Die Tarife werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat August 2023 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Im Fall einer Änderung sind die Beitragssätze auf volle Euro aufzurunden. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.*

### **Absatz 6**

*Diese Richtlinie tritt mit 04. 09. 2023 in Kraft.*

In der darauffolgenden Beratung wurde von der ÖVP-Fraktion mitgeteilt, dass lt. Auskunft des Landes NÖ der Mindestbeitrag für die „Nachmittagsbetreuung“ lediglich € 50,- betragen muss und beantragte daher die Festsetzung der ursprünglichen Beiträge wie im Gemeinderat am 14. 12. 2016 beschlossen (Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunde = € 50,-, bis 40 Stunden = € 60,00, bis 60 Stunden = € 70,00 und mehr als 60 Stunden = € 80,00, abzüglich der Ermäßigungen für die sozialen Härtefälle wie angeführt).

Seitens der SPÖ war man mit dieser Vorgangsweise einverstanden, da ja 2016 der Mindestbeitrag von € 30,00 erst gemäß des geänderten Kindergartengesetzes auf € 50,00 erhöht werden musste, sodass über den gemeinsam abgeänderten Antrag abgestimmt wurde.

Es soll jedoch diesbezüglich nochmals mit dem Land NÖ Rücksprache gehalten werden, ob diese Vorgangsweise rechtlich gedeckt ist (vor allem im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Wertsicherung dieser Elternbeiträge).

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 6. Unterstützungserklärung „Städte und Gemeinden für Tempo 30“

Berichterstatter und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Sachverhalt:

369 Menschen wurden im Jahr 2022 in Österreich im Verkehr getötet, jede vierte Person starb wegen überhöhter Geschwindigkeit. Im 3-Jahres-Zeitraum 2019 bis 2021 passierte jeder vierte tödliche Verkehrsunfall im Ortsgebiet.

**Bei Tempo 30 statt Tempo 50 sinkt das Risiko tödlicher Verletzungen bei Zusammenstößen mit Gehenden um 75 Prozent.** Das spiegelt sich auch in der Unfallstatistik von Städten wider, die Tempo 30 zum Standard gemacht haben. In Graz, wo mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen seit dem Jahr 1992 flächendeckend Tempo 30 gilt, ging die Zahl der Verkehrstoten im Durchschnitt der drei Jahre vor beziehungsweise nach Umsetzung um 50 Prozent zurück. Das häufig genannte Gegenargument „Zeitverlust“ hat sich nicht bewahrheitet: Die durchschnittliche Kfz-Geschwindigkeit reduzierte sich lediglich minimal um 0,5 km/h. Die Akzeptanz der Regelung stieg von 44 Prozent kurz vor der Umsetzung auf 77 Prozent zwei Jahre später.<sup>1</sup> Auch in Brüssel ging die Anzahl der Verkehrstoten im Jahr 2021 um 55 Prozent und jene der Schwerverletzten um 22 Prozent zurück, nachdem ab Jänner Tempo 30 zum Standard wurde.<sup>2</sup>

Ein Drittel der **Bevölkerung in Österreich fühlt sich vom Lärm belästigt**, 40 Prozent davon durch Kfz-Verkehr.<sup>3</sup> Aus Sicht der öffentlichen Gesundheitsvorsorge ist Verkehrslärm nach Feinstaub der zweitgrößte quantifizierbare Umweltfaktor. Lärm beeinträchtigt sowohl Gesundheit als auch Wohlbefinden. Messungen zeigen, dass sich der Dauerschallpegel bei Tempo 30 statt 50 um ein bis vier Dezibel reduziert – was das menschliche Ohr wie eine Halbierung der Verkehrsmenge wahrnimmt.<sup>4</sup> Ab etwa 30 km/h ist das Rollgeräusch lauter als der Antrieb. Elektro-Fahrzeuge können somit ihren Lärmvorteil bei Tempo 30 ausspielen, nicht aber bei höheren Geschwindigkeiten.<sup>5</sup>

Die **Klimakrise ist die größte gesellschaftliche Herausforderung unserer Zeit.** Der Verkehr ist dabei das größte Sorgenkind – ein „weiter wie bisher“ keine Option. Tempo 30 leistet dabei durch einen gleichmäßigeren Verkehrsfluss, die Aufwertung des öffentlichen Raums und die Attraktivierung bewegungsaktiver Mobilität einen unverzichtbaren Beitrag. Während Analysen von Einzelfahrzeugen unter Laborbedingungen bezüglich **Luftqualität und Schadstoffausstoß** zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, zeigen empirische Untersuchungen in der Praxis eine **Abnahme der Luftschadstoffbelastung nach Einführung von Tempo 30**, wobei vor allem ein gleichmäßigerer Verkehrsfluss eine Rolle spielt.<sup>6</sup>

Neben der generellen Attraktivierung von Gehen und Radfahren durch Verkehrsberuhigung kommt für Städte und Gemeinden ein gewichtiges **Kostenargument** hinzu: in Tempo 30-Zonen können Radfahrende je nach Verkehrsaufwand im Mischverkehr mitfahren, bei Tempo 50 sind gemäß offiziellen Richtlinien meist baulich getrennte Radwege vorgesehen.<sup>7</sup> Durch die zunehmende Urbanisierung nimmt auch die Nutzungskonkurrenz um öffentliche Flächen zu. **Tempo 30 schafft Spielraum für eine Umgestaltung des öffentlichen Raums** ohne die Straßenkapazität einzuschränken, da die Fahrbahnbreite bei niedrigerem Tempo reduziert werden kann – etwa für mehr Begrünung, um das zunehmende Gesundheitsproblem urbaner Hitzeinseln zu bekämpfen. Tempo 30 verbessert die lokale Lebens- und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums. Ein guter Indikator dafür sind Kinder. Eine Untersuchung aus Deutschland zeigt, dass Kinder in verkehrsberuhigten Tempo-30-Zonen durchschnittlich mehr als doppelt so lange ohne elterliche Aufsicht im Wohnumfeld draußen spielen, als in einer Straße mit Durchzugsverkehr und Tempo 50.<sup>8</sup> Zudem ist Tempo 30 eine wichtige Maßnahme zur Förderung selbständiger und bewegungsaktiver Mobilität von Kindern – die oft mit der Begründung „zu gefährlich“ unterbunden wird.

Die Umsetzung von Tempo 30 ist **gut mit dem Öffentlichen Verkehr vereinbar**. Die Umsetzung von Tempo 30 kann die Fahrzeit zwar geringfügig um etwa 15 Sekunden pro Kilometer erhöhen,

durch einen gleichmäßigeren Verkehrsfluss ergeben sich jedoch auch Vorteile bei Planbarkeit und Verkehrssicherheit. Durch begleitende Maßnahmen wie Bevorrangungen, eigene Spuren oder vorgezogene Haltestellen kann die Situation für den Öffentlichen Verkehr weiter verbessert werden.<sup>9</sup>

### **Für Tempo 30 sprechen somit viele Gründe:**

- Tempo 30 rettet Leben
- Tempo 30 reduziert Lärm und verbessert die lokale Lebens- und Aufenthaltsqualität
- Tempo 30 ist kostengünstig, einfach umzusetzen und spart Investitionskosten - Tempo 30 schafft Spielraum für Begrünung, breitere Geh- und Radwege, mehr Sitzgelegenheiten sowie eine Attraktivierung des öffentlichen Raums
- Tempo 30 fördert gesunde, bewegungsaktive Mobilität zu Fuß und mit dem Fahrrad und unterstützt die selbständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen
- Tempo 30 ist ein wichtiger Baustein in Richtung klimaverträgliche Verkehrswende - Tempo 30 und Verkehrsberuhigung stärkt den Einzelhandel und die Nahversorgung

### **Derzeitige Rechtslage verhindert oft die Umsetzung von Tempo 30**

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO beträgt die standardmäßige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet 50 km/h. § 20 Abs. 2 lit a ermöglicht per Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere Höchstgeschwindigkeit festzulegen – von der jedoch einzelne Straßen, Straßenabschnitte und Straßenarten (also zum Beispiel Landesstraßen) auszunehmen sind, sofern dies den Zweck der Verordnung nicht gefährdet. Abseits dieser Möglichkeit können für einzelne Straßen auf Basis des § 43 Abs. 1 lit b Z1 oder § 43 Abs. 2 Ausnahmen verordnet werden, deren Erforderlichkeit einzeln zu begründen ist. Diese Begründung bedarf im Regelfall eines Gutachtens inklusive Grundlagenerhebung etwa von Verkehrsdaten (zum Beispiel Frequenzen) und Gefahrenmomenten (beispielsweise Unfallhäufigkeit). Die StVO stellt somit für Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Tempo 30 oft ein Hindernis dar:

- Die Umsetzung von Tempo 30 auf Basis des § 43 muss zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht nur einen Beitrag leisten, sondern erforderlich sein. Dieser Nachweis ist auf breiten, für Kfz-Verkehr und Tempo 50 ausgelegten Straßen oft nicht zu erbringen – wodurch das Tempo durch die Infrastruktur in Stein gemeißelt ist und eine Tempo-Reduktion einen kostspieligen Straßenumbau voraussetzen würde.
- Kriterien in Bezug auf Klimaschutz, Klimawandelanpassung sowie Lebens- und Aufenthaltsqualität speziell in Ortszentren, Wohngebieten und vor Schulen können aktuell nicht als Begründung für Tempo 30 geltend gemacht werden.
- Vorausschauende Verkehrsplanung wird verunmöglicht, wenn nur Frequenzen von Radfahrenden und Gehenden vor Umsetzung von Tempo 30 als Begründung gelten.
- Sowohl Gemeinden in Bezug auf Gemeindestraßen, als auch Länder bei Landstraßen im Ortsgebiet sind bei Tempo-Reduktionen auf Bewilligung durch die Behörde angewiesen – welche die StVO aus Gründen der Amtshaftung häufig sehr streng auslegt. Trotz gutem Willen aller Beteiligten entstehen dadurch Pattsituationen, die Verkehrsberuhigung im Ortsgebiet verhindern. Resultat ist, dass viele Städte und Gemeinden gerne häufiger Tempo 30 umsetzen würden, dies aber auf Basis der derzeitigen Gesetzeslage nicht oder nur sehr eingeschränkt können

<sup>1</sup> Schützenhöfer A.: Das Grazer Modell. In: Tempo 30 – Lebensraum Straße. Wien: Kuratorium für Verkehrssicherheit, 1999. URL <https://trid.trb.org/view/960039> - Stand: 9.1.2023

<sup>2</sup> Bruxelles Mobilité 2022: Data & Facts on Brussels City 30 / Ville 30. VCÖ -Anfrage an Bruxelles Mobilité, Emailantwort am 15.2.2022.

<sup>3</sup> Statistik Austria: Umweltbedingungen, Umweltverhalten 2019. Ergebnisse des Mikrozensus. Wien: 2020.

<sup>4</sup> [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/wirkungen\\_von\\_tempo\\_30\\_an\\_hauptstrassen.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/wirkungen_von_tempo_30_an_hauptstrassen.pdf)

<sup>5</sup> Dudenhöffer K.: Lärmemissionen von Elektroautos. HZwei Heft 1/2023.

<sup>6</sup> Umweltbundesamt Deutschland: Wirkung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen. Dessau-Roßlau: 2016.

<sup>7</sup> VCÖ: Investitionen ins Radfahren rentieren sich vielfach. VCÖ-Factsheet. Wien: 2022

<sup>8</sup> VCÖ: Tempo-Reduktion im Verkehr bringt vielfachen Nutzen. VCÖ-Factsheet 2021-05. Wien: 2021

<sup>9</sup> Häfliger R., Urech S., Metron Verkehrsplanung AG: Wie funktioniert der ÖV bei Tempo 30? Bern: VCS, 2023. URL: [https://www.mobilservice.ch/admin/data/files/news\\_section\\_file/file/5467/vcs-broschuere.pdf?lm=1675674651](https://www.mobilservice.ch/admin/data/files/news_section_file/file/5467/vcs-broschuere.pdf?lm=1675674651) – Stand 10.1.2022

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, die Unterstützungserklärung wie angeführt abzugeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Unterstützungserklärung abgeben.

*Die aktuelle Rechtslage behindert Städte und Gemeinden auf dem Weg zur notwendigen Verkehrswende. Es braucht einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es vereinfacht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und stadtplanerisch angemessene Höchstgeschwindigkeit überall dort umzusetzen, wo sie es für sinnvoll erachten – auch auf Straßenzügen im Hauptverkehrsstraßennetz sowie auf Landesstraßen innerorts.*

Der Gemeinderat der Stadt Schrems erklärt daher:

- 1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit einer grundlegenden Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität und Verkehrssicherheit in unseren Städten/Gemeinden zu erhöhen und einen Beitrag gegen die Klimakrise zu leisten.*
- 2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auf Haupt- und Nebenstraßen, insbesondere im Ortszentrum, in Wohngebieten sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen als wichtigen Bestandteil dieser notwendigen Verkehrswende.*
- 3. Wir fordern die Bundesregierung und den Nationalrat auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen in der StVO dahingehend anzupassen, dass Städte und Gemeinden ohne Einschränkungen und Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort umsetzen können, wo sie es mit Hinblick auf die notwendige Verkehrswende für sinnvoll erachten*

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (14 Stimmen der SPÖ, FPÖ und Grüne dafür, 12 Stimmen der ÖVP und Liste Prinz dagegen)

## **7. 28. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) in der Katastralgemeinde Schrems wie in beiliegendem Erläuterungsbericht der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vom 20. 07. 2023 angeführt.

Die Änderung betrifft dieses Mal lediglich die Festlegung von Freigabebedingungen und Nummerierung einer bestehenden Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone in der Horner Straße mit der Umwidmung von „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone (BB-A)“ in „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 22 (BB-A22)“ und wird daher gem. § 25 a Abs. 2 in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Entwurf der geplanten 28. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag in der Zeit vom 04. 07. bis 04. 09. 2023 im Stadtamt Schrems zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden dazu keine Stellungnahmen eingebracht.

Die Unterlagen wurden am 01. 06. 2023 an das Land zur Prüfung übermittelt, ein Ergebnis ist jedoch bis zum heutigen Tag nicht eingelangt.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, die 28. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die 28. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) mittels folgender Verordnung vorbehaltlich einer positiven Begutachtung durch das Land NÖ genehmigen:

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ nach § 25a, Abs. 2, NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 1: KG Schrems**

(Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone in Bauland- Betriebsgebiet-Aufschließungszone 22 und Festlegung von Freigabebedingungen)

§ 2 Weiters wird das örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegung ergänzt:

Als Bedingungen für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone in der KG. Schrems wird festgelegt:

BB-A22

Erstellung eines Teilungsplanentwurfes in Abstimmung zwischen der Stadtgemeinde Schrems und den Grundstückseigentümern, der eine ökonomische Bebauung des Bauland-Betriebsgebietes zulässt und eine Erschließung der im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Betriebsgebietserweiterungsoption südlich der Aufschließungszone ermöglicht.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot- Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 8. 26. Änderung des Bebauungsplanes

Berichterstatter und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt die Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes in den Katastralgemeinden Schrems und Kottlinghörmanns, wie in beiliegendem Erläuterungsbericht der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vom 20. 07. 2023, angeführt.

Die Nummerierung wurde analog zur 28. Änderung des Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) übernommen. Jene Änderungspunkte die lediglich im Bebauungsplan – nicht jedoch im Flächenwidmungsplan – zu behandeln sind, werden als Änderungspunkte 2 - 5 detailliert erläutert.

Der Entwurf der geplanten 26. Änderung des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 04. 07. bis 04. 09. 2023 im Stadtamt Schrems zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden dazu keine Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, die 26. Änderung des Bebauungsplanes zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die 26. Änderung des Bebauungsplanes mittels folgender Verordnung vorbehaltlich einer positiven Begutachtung durch das Land NÖ genehmigen:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Schrems und Kottlinghörmanns** dahingehend abgeändert, dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Weiters werden die in § 3 Allgemeine Bebauungsbestimmungen Abs. 2.3 getroffenen Festlegungen um

„2.3.7 In den mit „Beb6“ bezeichneten Bereichen müssen mindestens 30% der Bauplatzfläche zur Versickerung von Niederschlagswässer vorgesehen werden und dürfen nicht versiegelt werden.“

ergänzt.

§ 3 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, und die Bauungsvorschriften liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **9. Vergabe von Arbeiten für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems**

**a) Zusatzauftrag Baumeisterarbeiten (Abbruch abgehängter Decken, Deckensanierung, Kanalarbeiten, ...)**

**b) Zusatzauftrag Trockenbauarbeiten (Herstellung abgehängter Decken)**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

a)

Sachverhalt:

Während der Bauarbeiten im Schulkomplex haben sich u. a. aus statischen Gründen im Wesentlichen folgende zusätzliche Baumeisterarbeiten ergeben:

- Abbruch abgehängte Decken für Instandsetzung der bestehenden Ast-Molin-Decken
- Massenmehrungen bei div. Abbruch- und Instandsetzungsarbeiten (Schlitze bei zusätzlichen E-Installationen schließen, Möbelabbruch, etc.)
- Kanalarbeiten im Außenbereich
- Demontage der Garderoben
- Stiegenhausgerüst
- Deckensanierung der schadhafte Ast-Molin-Decken (Sandstrahlen, Grundieren, Reprofilieren). Die Deckensanierung wurde auf Regiebasis vereinbart, da eine Aufmaßposition hierfür nicht kalkulierbar erschien. Die Arbeiten wurden von Fa. Kern zügig umgesetzt. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind in den Bautagesberichten erfasst.

Das diesbezügliche Zusatzangebot 07C der B. Kern Baugesellschaft mbH beläuft sich auf € 162.194,17 inkl. Ust (inkl. 5 % Nachlass).

Die Preise beim Abbruch der Rasterdecken und der Kassettendecken wurden nachverhandelt und mit € 10,00 bzw. € 15,00/m<sup>2</sup> vereinbart (im Angebot noch mit € 11,62 bzw. € 17,21/m<sup>2</sup> enthalten).

Die Arbeiten mussten aufgrund des Zeitdruckes größtenteils bereits erledigt werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, die Vergabe der angeführten Arbeiten an die B. Kern Baugesellschaft mbH nachträglich zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der zusätzlichen Baumeisterarbeiten wie angeführt an die B. Kern Baugesellschaft mbH, 4273 Unterweißenbach, Markt 50, zu einem Preis von € 162.194,17 inkl. Ust nachträglich genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b)

Sachverhalt:

Aufgrund der notwendig gewordenen Abbrucharbeiten der Gangdecken (siehe StR-Beschluss vom 30. 08. 2023 - statische Begutachtung Bestandsdecken Altbau) ist die Herstellung von ca. 1.900 m<sup>2</sup> abgehängter Decken wegen der Instandsetzung der darunterliegenden Stahlbeton-Rippendecke in Gängen und Klassen, davon ca. 1.700 m<sup>2</sup> Rasterdecken und ca. 200 m<sup>2</sup> abgehängte Gipskartondecken erforderlich.

Der 1. Zusatzauftrag für die Trockenbauarbeiten über das Öffnen und Schließen der Gangdecken für die E-Installationen (siehe StR-Beschluss vom 21. 06. 2023) ist dadurch größtenteils hinfällig geworden.

Es wurden jedoch vor dem Bekanntwerden der Sanierungsarbeiten an der Ast-Molin-Decke bereits einige Deckenstreifen geöffnet und rund € 3.000,00 bis € 4.000,00 vom 1. Zusatzauftrag umgesetzt.

Das Nachtragsangebot 2023-85-05 der Innenbau Peschel GmbH, 3812 Groß Siegharts, für die erforderlichen Arbeiten beläuft sich auf € 107.688,97 inkl. Ust. Die Preise der beiden Hauptpositionen entsprechen jenen im ursprünglichen Hauptauftrag, bei dem die Firma Peschel nach 5%igem Nachlass der deutlich günstigste Anbieter war. Die Preise der übrigen Positionen sind nachvollziehbar und angemessen.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, die Vergabe der angeführten Arbeiten an die Innenbau Peschel GmbH nachträglich zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der zusätzlichen Trockenbauarbeiten wie angeführt an die Innenbau Peschel GmbH, 3812 Groß Siegharts, Reiterweg 2, zu einem Preis von € 107.688,97 inkl. Ust nachträglich genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **10. Abschluss eines Sondernutzungsvertrages betreffend Benützung der Gemeindefiliale Parzelle 245/21, KG Schrems (Autobusbahnhof), durch die Hofer KG, 2000 Stockerau, Rudolf-Hirsch-Straße 2, für die Verlegung einer Stromzuleitung zur Hofer-Filiale**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Peter Müller

Sachverhalt:

Aufgrund der Errichtung des Hochwasserschutzes entlang des Braunaubaches im Bereich der Hofer-Filiale Schrems muss deren Stromzuleitung verlegt werden. Hiefür ersuchte die Hofer KG,

2000 Stockerau, Rudolf-Hirsch-Straße 2, um die Benützung der gemeindeeigenen Parzelle 245/21, KG Schrems (Autobusbahnhof).  
Hiefür ist der Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit der Stadtgemeinde Schrems erforderlich (unentgeltliche Einräumung der Sondernutzung, Straßenwiederherstellung auf Kosten der Hofer KG, ...).

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit der Hofer KG, 2000 Stockerau, Rudolf-Hirsch-Straße 2, genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **11. Abschluss eines Grundablöseübereinkommens mit dem Land NÖ betreffend Ausbau bzw. Korrektur der L66, Baulos „Bahnstraße Schrems“, km 8,511**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Peter Müller

Sachverhalt:

Im Zuge des Ausbaues bzw. der Korrektur der L66, Baulos „Bahnstraße Schrems“ ist seitens des Landes NÖ eine Korrektur des Kreuzungsbereiches (Abkappung) mit der L8207 Niederschremser Straße geplant. Da die Stadtgemeinde Schrems in diesem Bereich Grundanrainerin ist, muss mit dem Land NÖ ein Grundablöseübereinkommen abgeschlossen werden.

Voraussichtlich werden für dieses Projekt vom Land NÖ folgende gemeindeeigene Grundstücke benötigt:

<b>Parzelle</b>	<b>KG</b>	<b>Nutzung</b>	<b>vorauss. Ausmaß der Grundinanspruchnahme</b>	<b>Preis €/m<sup>2</sup></b>	<b>Entschädigung in €</b>
317/68	Schrems	Sonst.	20 m <sup>2</sup>	0,00	0,00
<b>Grundablöse</b>					<b>kostenlos</b>

Sämtliche Kosten der Vertragserrichtung und Verbücherung gehen zu Lasten des Landes NÖ.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, das vorliegende Grundablöseübereinkommen zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens betreffend Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße L66, Baulos „Bahnstraße Schrems, km 8,511 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **12. Verein Interkomm - Projekt „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase 2024plus**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Peter Müller

Sachverhalt:

Die größte freiwillige Gemeindekooperation in Österreich, gebündelt im Verein Interkomm Waldviertel, arbeitet seit 2009 mit dem Projekt „Wohnen im Waldviertel“ daran, Schrumpfungsprozesse abzu-bremsen, zusätzlichen Zuzug zu generieren und die Nachfrage nach konkreten Immobilien und Bau-gründen in den Mitgliedsgemeinden zu verstärken.

Gemeinsam und solidarisch wird an wohnstandortrelevanten Themen wie Wohnen, Pflege, Mobilität, Digitalisierung, Leerstandsaktivierung, Klima und Energie, Arbeitskräfte-rückholprogramm und Raum-ordnung gearbeitet. Dabei werden Chancen erarbeitet und die Interessen des Waldviertels nach au-ßen vertreten (siehe „Regionale Leitplanungen“).

Der erfolgreich in die Wege geleitete Imagewandel der Region als attraktiver Wohnstandort und die dafür notwendigen Marketingmaßnahmen in den Zielmärkten Wien, Linz und Waldviertel werden fortgesetzt und laufend angepasst.

Die Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre. Der jährliche Beitrag der Stadtgemeinde Schrems beträgt max. € 4.600,00 brutto.

Diese Kosten beinhalten die Mitgliedschaft im Verein Interkomm mit „Wohnen im Waldviertel“, die Nutzung der Leerstandsdatenbank KOMSIS und die Beiträge zu den jeweiligen Projektaktivitäten zur Stärkung des Wohnstandortes Waldviertel. Es fallen keine weiteren Kosten durch die Mitglied-schaft an.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. 08. 2023 wurde einstimmig empfohlen, weiterhin an dem Pro-jekt „Wohnen im Waldviertel“ teilzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

*Die Stadtgemeinde Schrems beschließt die Mitgliedschaft im Verein Interkomm, die Nutzung der Leerstandsdatenbank KOMSIS und darauf aufbauend die aktive Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen und entsendet Herrn Bürgermeister Peter Müller zur Generalversammlung des Vereines Interkomm.*

*Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewie-sene Bankverbindung.*

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **13. Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Peter Müller

Sachverhalt:

Im Rahmen der NÖ Stadterneuerung soll der Jugend mehr Gehör verschafft werden und sie soll ver-mehrt aktiv ins Gemeindegesehehen eingebunden werden. Unterstützt wird die Stadtgemeinde Sch-rems dabei durch NÖ Regional, die den gesamten Stadterneuerungsprozess begleitet, und der Ju-gend:info NÖ.

In einem ersten Schritt wurde ein Jugend-Fragebogen erarbeitet. Von Anfang Juni bis 31. Juli 2023 hatten die Jugendlichen die Möglichkeit, online an dieser Befragung teilzunehmen und dabei auch tolle Preise zu gewinnen. Die Präsentation der Ergebnisse inkl. Verlosung soll am 30. 9. 2023 statt-finden. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für weitere Schritte.

Hinsichtlich der Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:Info NÖ ist ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Dies wurde in der Sitzung des Stadt-rates am 30. 08. 2023 auch einstimmig empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

*Hiermit beschließt der Gemeinderat der Stadt Schrems das Ansuchen nach einer*

### ***Begleitung der Jugendarbeit***

*durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:Info NÖ.*

*Für die Umsetzung eines lokalen Jugendprojektes stellt die Gemeinde € 1.000,00 zur Verfügung. Folgende AnsprechpartnerInnen sind mit der Durchführung des Projektes betraut: Jugendgemeinderat Roland Löffler*

*Ein entsprechendes Ansuchen für die Bewilligung der Begleitung wurde bereits beim NÖ Landesjugendreferat eingebracht.*

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

## **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Eine genaue Berichterstattung und Antragstellung der weiteren Tagesordnungspunkte erfolgt im NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL dieses Sitzungsprotokolls.

---

Außerhalb der Tagesordnung brachte Bgm. Peter Müller noch folgende Berichte zur Kenntnis:

- Am 25. 10. 2023 findet am Hauptplatz eine Fahnenparade des privilegierten, uniformierten und bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen/Thaya am Hauptplatz in Schrems statt.
- Die Festsitzung zur Überreichung der Ehrenzeichen an DI Karl Theodor Trojan, Heinrich Staudinger, Herbert Zimmel und Mag. (FH) Florian Kahl wird wahrscheinlich am 25. 09. 2023 im Gasthof Schönauer stattfinden. Anschließend wird zu einem gemeinsamen Abendessen geladen.

Der Vorsitzende schloss um 20.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende: